



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Weiterbildung

Gemeinderat 22. Juni 2020

Verordnung über die Weiterbildung

Grundsatz

Artikel 1

¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung des Personals. Er ist für die Führungsausbildung des Kaders verantwortlich.

² Die Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der verfügbaren Mittel durch finanzielle Beiträge und durch Gewährung von Urlaub unterstützt.

³ Das dienstliche Interesse ist für den Umfang der Beteiligung massgebend. Bedarfsorientierte Bildungsmassnahmen von dienstlichem Interesse haben gegenüber den bedürfnisorientierten Bildungswünschen von Mitarbeitenden Vorrang.

Geltungsbereich

Artikel 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Mitarbeitenden der Gemeinde Moosseedorf gemäss Artikel 2 Personalreglement.

Bildungstypen

Artikel 3

¹ Berufsbegleitende Fachausbildung

² Tageskurse

³ interne begleitete Gruppenausbildungen (Coaching)

Voraussetzungen

Artikel 4

¹ Jeglicher Kursbesuch setzt ein angemessenes Engagement im Betrieb voraus.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer berufsbegleitenden Fachausbildung.

³ Der erfolgreiche Abschluss einer berufsbegleitenden Fachausbildung hat nicht automatisch eine Besoldungserhöhung zur Folge. Besoldet wird in erster Linie die Funktion.

Bewilligung

Artikel 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Aus- und Weiterbildung teilnehmen möchten, haben ein Gesuch an den zuständigen Abteilungsleiter zu stellen. Dieser entscheidet zusammen mit dem Leiter Verwaltung über die Bewilligung.

Dienstliches Interesse

Artikel 6

¹ Hohes betriebliches Interesse liegt vor, wenn den Mitarbeitenden durch die Weiterbildung Kenntnisse vermittelt werden, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig sind und sie befähigen, diese Aufgaben rascher, zweckmässiger, umfassender und kompetenter zu erfüllen.

² Mittleres betriebliches Interesse liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Inhalte der Weiterbildung ein dienstliches Interesse aufweist.

³ Tiefes betriebliches Interesse liegt vor, wenn höchstens die Hälfte der Inhalte der Weiterbildung ein dienstliches Interesse aufweisen.

Kostenübernahme
berufsbegleitende
Fachausbildung

Artikel 7

¹ Die Gemeinde übernimmt die Kurskosten und die Diplomprüfungsgebühr der berufsbegleitenden Fachausbildung und gewährt bezahlten Urlaub für Bildungstage, die in die reguläre Arbeitszeit fallen. Folgende Anteile werden geleistet:

	Zeit	Kosten
a) Hohes Interesse des Betriebes	50 – 100%	50 – 100%
b) Mittleres Interesse des Betriebes	25 – 75%	25 – 75%
c) Tiefes Interesse des Betriebes	0 – 50%	0 – 50%

² Die Fahrkosten, Verpflegung, Seminaraufenthalte, Schulmaterial gehen zu Lasten der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers.

³ Bei Prüfungswiederholungen geht die Diplomprüfungsgebühr zu Lasten der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers.

Tageskurse

⁴ Die Kurskosten, Fahrspesen und das Schulungsmaterial trägt die Gemeinde.

Coaching/
Gruppenausbildung

⁵ Die Kosten für interne begleitete Gruppenausbildungen (Coaching) werden durch die Gemeinde übernommen.

Arbeitszeit

⁶ Die Gemeinde stellt die Arbeitszeit für die Weiterbildung gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Für einen Kurstag wird maximal die Tages-Soll-Arbeitszeit gerechnet. Der Zeitaufwand für die Fahrt zum Kursort gilt nicht als Arbeitszeit. Für Kursbesuche an Samstagen ist keine Arbeitszeitkompensation möglich.

Rückerstattung

Artikel 8

¹ Übersteigt der Kostenbeitrag der Gemeinde für die Aus- und Weiterbildung Fr. 3'000.00 besteht eine Rückzahlungspflicht. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die Kurskosten.

² Umfang der Rückzahlungspflicht:

Vorzeitiger Abbruch der Weiterbildung	100%
Austritt aus dem Betrieb während der Weiterbildung	100%
Austritt aus dem Betrieb während des ersten Jahres nach Beendigung der Weiterbildung	100%
Austritt aus dem Betrieb während des zweiten Jahres nach Beendigung der Weiterbildung	50%

³ Die Höhe der Rückerstattungsforderung ergibt sich aus dem Total des gewährten Beitrages. Davon wird der Freibetrag von Fr. 1'000.00 abgezogen.

⁴ Übersteigt der Kostenbeitrag der Gemeinde jedoch Fr. 6'000.00 (Kosten), vereinbaren der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dem Antritt der Weiterbildung die Rückzahlungspflicht mittels einer schriftlichen Vereinbarung.

⁵ In speziellen Fällen, insbesondere bei Krankheit oder Invalidität, kann auf die Rückerstattung der Kosten ganz oder teilweise verzichtet werden. Über diese Gesuche entscheidet der Gemeinderat.

Budgetierung	Artikel 9 Die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jährlich zu ermitteln, damit im Budget ein Betrag aufgenommen werden kann.
Lernende	Artikel 10 ¹ Für die Lernenden werden im Rahmen des Berufsschulbesuches Ausbildungskosten und –zeiten gemäss Anhang übernommen. ² Die Gemeinde übernimmt 50% an die Bahnkosten und 100% für die Schulbücher für den Berufsschulbesuch.
Unstimmigkeiten	Artikel 11 Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.
Inkrafttreten	Artikel 12 Diese Verordnung tritt auf 1. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Weiterbildung vom 5. März 2012

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 10. April 2017 genehmigt.

Moosseedorf, 10. April 2017

Gemeinderat Moosseedorf


Peter Bill
Gemeindepräsident


Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 10. April 2017

Gemeindeverwaltung Moosseedorf


Peter Scholl
Leiter Verwaltung

INKRAFTTRETEN

Die Änderungen in dieser Verordnung treten per 1. Juli 2020 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 22. Juni 2020 genehmigt.

Moosseedorf, 22. Juni 2020

Gemeinderat Moosseedorf


Peter Bill
Gemeindepräsident


Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 10. Juli 2020 publiziert.

Moosseedorf, 22. Juni 2020

Gemeindeverwaltung Moosseedorf


Peter Scholl
Leiter Verwaltung